



Fachbereich WD 6

**Einzelfragen zur Abgeordnetenversorgung und gesetzlichen
Rentenversicherung**

Einzelfragen zur Abgeordnetenversorgung und gesetzlichen Rentenversicherung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 040/26
Abschluss der Arbeit: 01.06.2026 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Abgeordnetenversorgung	4
3.	Rentenberechnung	5
4.	Alternativberechnungen	6
4.1.	Alternative ohne Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Juli 2026	6
4.2.	Alternative „Einfrieren“ der Abgeordnetenentschädigung bis Juli 2028	7

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste wurde die Frage herangetragen, wie sich die jährliche Anpassung der Abgeordnetenentschädigung auf die Höhe der Altersversorgung der Abgeordneten auswirkt. In diesem Kontext wurden auch mögliche Auswirkungen einer Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung sowie die Relation zur Höhe der gesetzlichen Rente bei Durchschnittsverdienst erfragt.

2. Abgeordnetenversorgung

Die Altersentschädigung für Mitglieder des Deutschen Bundestages (MdB) wird nach einem Jahr der Mitgliedschaft gewährt. Nach dem ersten Jahr beträgt sie 2,5 Prozent der Abgeordnetenentschädigung und steigt mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft um 2,5 Prozent an. Der Höchstbetrag liegt bei 65 Prozent der Abgeordnetenentschädigung (§ 20 AbgG¹).

Die monatliche Entschädigung eines MdB orientiert sich an den Bezügen eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes (§ 11 Abs. 1 AbgG). Die monatliche Entschädigung wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex, den der Präsident des Statistischen Bundesamtes jährlich bis zum 31. März an den Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelt. Dieser veröffentlicht den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache (§ 11 Abs. 4 AbgG).

Die Abgeordnetenentschädigung beträgt aktuell 11.833,47 Euro.² Gemäß Unterrichtung durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages (Drucksache 21/5200) erhöht sich die Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung zum 1. Juli 2026 entsprechend der Erhöhung des Nominallohnindex um 4,2 Prozent auf 12.330,48 Euro.

Ausgehend hiervon ergeben sich folgende Beträge der monatlichen Versorgung **für ein Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag**:

Zeitpunkt	MdB-Entschädigung	Faktor (Jahre x 0,025)	Mtl. Versorgung MdB
Juli 2024	11.227,20 Euro	0,025	280,68 Euro
Juli 2025	11.833,47 Euro	0,025	295,84 Euro
Juli 2026	12.330,48 Euro	0,025	308,26 Euro

1 Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 258) geändert worden ist.

2 Internetseite des Deutschen Bundestages, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/abgeordnete/mdb_diaeten/mdb_diaeten-214848.

Die ehemaligen Abgeordneten, die zum/ab dem 1. Juli 2026 eine Versorgung beziehen, werden voraussichtlich 308,26 Euro je Jahr der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag erhalten.

3. Rentenberechnung

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden (§ 64 SGB VI³). Bei einer abschlagsfreien Vollrente wegen Alters betragen die Zugangs- und Rentenartfaktoren jeweils 1,0 (§§ 66f., 77 SGB VI), sodass für die Rentenhöhe nur die Entgeltpunkte (§ 70ff. SGB VI) und der aktuelle Rentenwert (§ 68 SGB VI) maßgeblich sind. Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Renten angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird (§ 65 SGB VI).

Der aktuelle Rentenwert beträgt aktuell 40,79 Euro. Er steigt gemäß der Rentenwertbestimmungsverordnung 2026 zum 1. Juli 2026 um 4,24 Prozent auf 42,52 Euro für einen Entgeltpunkt.⁴

Ausgehend hiervon ergeben sich a) folgende Beträge der monatlichen gesetzlichen Rente eines Arbeitnehmers (AN) **für ein Jahr der Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst** (ein Entgeltpunkt) sowie b) folgendes Verhältnis der Abgeordnetenversorgung zur gesetzlichen Rente bei vergleichbarer Mandats- beziehungsweise Beschäftigungsdauer:

Zeitpunkt	Aktueller Rentenwert	Entgeltpunkte	a) Mtl. Rente AN	b) Mtl. Versorgung MdB / Mtl. Rente AN
Juli 2024	39,32 Euro	1	39,32 Euro	7,14
Juli 2025	40,79 Euro	1	40,79 Euro	7,25
Juli 2026	42,52 Euro	1	42,52 Euro	7,25

Die Rentner, die zum/ab dem 1. Juli 2026 eine abschlagsfreie Altersrente beziehen, werden mit hin 42,52 Euro je Jahr der versicherten Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst erhalten.

3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist.

4 Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2026/bundeskabinett-beschliesst-rentenanpassung-2026.html>.

Die Dauer, die ein Arbeitnehmer mit Durchschnittsverdienst für eine vergleichbare Altersversorgung eines MdB benötigt, ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Jahre Mitgliedschaft im Bundestag} \times 7,25.$$

Beispiel:

Die Höhe der Altersversorgung eines MdB mit vier Jahren Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag entspricht einer gesetzlichen Rente eines Arbeitnehmers mit 29 Jahren Durchschnittsverdienst (vier Jahre $\times 7,25$).

4. Alternativberechnungen

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden um Berechnung der Relation der Abgeordnetenversorgung und der gesetzlichen Rente bei **hypothetischer Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung** gebeten.

4.1. Alternative ohne Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Juli 2026

Würde die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung zum Juli 2026 ausgesetzt, würde sich das Verhältnis monatliche Versorgung eines MdB und monatliche Rente eines Arbeitnehmers mit Durchschnittsverdienst auf den Faktor 6,96 (295,84 Euro / 42,52 Euro) verringern.

Die Dauer, die ein Arbeitnehmer mit Durchschnittsverdienst für eine vergleichbare Altersversorgung eines MdB benötigte, ermittelte sich dann wie folgt:

$$\text{Jahre Mitgliedschaft im Bundestag} \times 6,96$$

Beispiel:

Die Höhe der Altersversorgung eines MdB mit vier Jahren Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag entspräche einer gesetzlichen Rente eines AN mit 27,84 Jahren Durchschnittsverdienst (vier Jahre $\times 6,96$).

Für aktive Abgeordnete änderte sich durch eine Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung zunächst nichts an ihren späteren Versorgungsbezügen. Denn für diese ist nur die Höhe der Abgeordnetenentschädigung in der Zukunft (zum Zeitpunkt der Altersversorgung) relevant und nicht die Höhe der Abgeordnetenentschädigung, die MdB während ihrer Mandatszeit tatsächlich erhalten haben.

Die weitere Entwicklung der Relation zwischen der Höhe der Abgeordnetenversorgung und der gesetzlichen Rente hinge in der Folgezeit von der Entwicklung der Höhe der Abgeordnetenentschädigung und des Aktuellen Rentenwerts ab. Stiege die Abgeordnetenentschädigung stärker (schwächer) als der Aktuelle Rentenwert würde der Verhältniswert zwischen MdB-Versorgung und gesetzlicher Rente steigen (sinken).

4.2. Alternative „Einfrieren“ der Abgeordnetenentschädigung bis Juli 2028

Würden die Anpassungen der Abgeordnetenentschädigung bis Juli 2028 ausgesetzt (auf den Stand von Juli 2025 „eingefroren“) und der Aktuelle Rentenwert jährlich um vier Prozent (Berechnungsannahme) steigen, würde sich die Relation der Dauer, die ein MdB und ein Arbeitnehmer mit Durchschnittsverdienst für eine vergleichbare Höhe der Altersversorgung benötigen, wie folgt entwickeln:

Zeitpunkt	Mtl. Versorgung MdB	Mtl. Rente AN	Mtl. Versorgung MdB / Mtl. Rente AN
Juli 2026	295,84 Euro	42,52 Euro	6,96
Juli 2027	295,84 Euro	44,22 Euro	6,69
Juli 2028	295,84 Euro	45,99 Euro	6,43
